

FAQ zum Nichtraucherschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt

Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutzgesetz

Seit wann gilt das Rauchverbot?

- das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes trat am 1. Januar 2008 in Kraft, mehrfach geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2009

Wo ist das Rauchen überall grundsätzlich verboten?

In

- allen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung des Landes (bei Landesgesellschaften über 51 Prozent Trägerschaft des Landes)
- Gebäuden des Landtages
- Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen
- Heimen
- Schulen, auch in privater Trägerschaft
- Bildungseinrichtungen wie Fachhochschulen, Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung einschließlich dazugehöriger Wohnheime,
- Kindertageseinrichtungen,
- Sport- und Kultureinrichtungen
- Hotels und Gaststätten, Einkaufszentren und anderen Gebäuden, in denen Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden
- Diskotheken

Warum gibt es überhaupt ein Nichtraucherschutzgesetz?

- Tabakrauch ist die Hauptursache von Lungenkrebs und bedeutsame Ursache einer Vielzahl weiterer Tumore
- Tabakrauch ist der gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff
- er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen
- in Deutschland sterben jährlich rund 5000 Frauen und Männer, die gar nicht selbst rauchen, an Krankheiten, die durch Passivrauchen verursacht werden
- Babys von Schwangeren rauchen mit; krebserregende Stoffe werden in hoher Konzentration an das Ungeborene weiter gegeben, sie nehmen Nikotin über die Nabelschnur auf - bereits im Mutterleib kann so eine Schädigung an Leber, Nieren und Harnwegen, aber auch am Gehirn erfolgen
- für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen und Passivrauchen aufgrund ihres noch unausgereiften Organismus besonders gefährlich; die körperliche Entwicklung kann beeinträchtigt werden - frühzeitige Atemwegserkrankungen, Leberschädigungen, Durchblutungsstörungen oder Schädigungen der Geschlechtsorgane können folgen
- der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist deshalb ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen

Hätte man es nicht auf Freiwilligkeit beruhen lassen können?

Nein,

- die Erfahrungen haben gezeigt, dass freiwillige Regelungen nicht ausreichen
- gesetzliche Regelungen sind insbesondere für öffentliche und öffentlich zugängliche Räume notwendig

Gibt es in anderen Bundesländern auch ein Rauchverbot?

Ja,

- die Ministerpräsidenten der Bundesländer hatten sich Anfang 2007 auf wesentliche Eckpunkte des Nichtraucherschutzes geeinigt
- mittlerweile haben alle Bundesländer ein Nichtraucherschutzgesetz eingeführt

Welche Ausnahmen gibt es laut Gesetz vom Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt nicht:

- in Räumen und Gebäuden der privaten Nutzung zu Wohnzwecken
- in Justizvollzugsanstalten für die Hafträume der Häftlinge
- in Patientenzimmern in Einrichtungen des Maßregelvollzuges
- in den Zimmern in Heimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.
- in mit einem Krankenhaus oder Reha-Einrichtung verbundenen Zimmern oder Wohnungen zur alleinigen privaten Nutzung.
- in einzelnen Bereichen von Gaststätten und Diskotheken (siehe Abschnitt B)

Darüber hinaus können in einzelnen Räumen der öffentlichen Verwaltung, der Heime sowie Bildungseinrichtungen wie Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung Raucherzimmer eingerichtet werden, sofern eine derartige räumliche Abtrennung erfolgt, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert und der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch für kommunale Verwaltungsgebäude, wie z.B. Rathhäuser, Landratsämter o. ä.?

Nein,

- Paragraph 2 Satz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes gilt nur für die Bauten der öffentlichen Verwaltung des Landes - nicht der Kommunen
- der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass die Kommunen für ihre Verwaltungsgebäude freiwillig den Nichtraucherschutz, z.B. per Satzung, verankern

Gilt das Rauchverbot auch in Sonnenstudios, Banken, Friseurläden, Taxen oder in Vereinsheimen?

Nein

- hier gilt im Zweifel das Hausrecht
- in Taxen und Bussen gilt jedoch ein Rauchverbot aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Bundes vom 1. September 2007
- in Vereinsheimen gilt zwar nicht das generelle Rauchverbot, allerdings fallen Vereinslokale unter das Gaststättengesetz - auch im Falle einer nur anlassbezogenen Gestattung

Werde ich bestraft, wenn ich mich nicht an das Rauchverbot halte?

Ja

- bei einem Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die seit dem 1. Juli 2008 mit einer Geldbuße geahndet werden kann
- die im Übergangszeitraum vorliegenden Verstöße bzw. Anzeigen können registriert und im Wiederholungsfall bei der Bußgelderhebung ab dem 1. Juli Berücksichtigung finden

Kann ich als Gast den Wirt anzeigen, wenn er/ sie trotz Rauchverbotes das Rauchen in der Gaststätte erlaubt?

- zunächst sollte das Gespräch gesucht werden, falls sich Wirte/innen nicht an das Gesetz halten, kann Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt erstattet werden

Was wird vom Nichtraucherschutz des Bundes geregelt?

Das Bundesgesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Es regelt den Nichtraucherschutz bzw. legt Rauchverbote fest in:

- **Bundesbehörden**
Dazu gehören: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundesministerien und Bundesverfassungsgericht, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
- **Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs**
Dazu gehören: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Luftfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Fähren, Omnibusse und Kraftfahrzeuge (z.B. Taxen), soweit diese der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen nach Paragraph 1 Personenbeförderungsgesetz dienen.
- **Personenbahnhöfe**

Darüber hinaus gilt seit 1. September 2007 ein verbesserter Jugendschutz. Tabakwaren dürfen nur an Jugendliche über 18 Jahren abgegeben werden. Lediglich für die Umstellung der Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009.

Fragen zu einzelnen Regelungsbereichen

A - SCHULEN

Gilt das Rauchverbot in Schulen auch für den Bereich des Schulhofes oder Schulgeländes?

Ja,

- dort besteht grundsätzlich Rauchverbot
- dieses Verbot erstreckt sich auf alle Grundstücke, auf denen Einrichtungen oder Gebäude in diesem Sinne errichtet sind,

Ausgenommen hiervon sind nur die Gelände von Berufsschulen, auf denen eine „Raucherecke“ eingerichtet werden darf.

Gilt das Rauchverbot auch für Privatschulen?

Ja,

- der Geltungsbereich umfasst alle Bildungseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft

B – GASTRONOMIE

Welche Ausnahmen vom Rauchverbot gibt es?

- in einer Gaststätte mit mehreren Räumen darf in einem wirksam abgetrennten Raum geraucht werden. Diese Abtrennung muss so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen diese Räume nicht betreten.
- in sogenannten Einraumgasstätten, die vom Inhaber geführt werden, deren Gastfläche einschließlich des für den Gast zugänglichen Thekenbereiches weniger als 75 Quadratmeter beträgt und in denen eine Abgabe von zubereiteter Speise nicht oder lediglich als untergeordnete Nebenleistung erfolgt, darf geraucht werden, sofern Personen unter 18 Jahren generell keinen Zutritt haben.
- diese Räume oder Einraumgasstätten müssen ausdrücklich als Raucherräume Raucher-gaststätten gekennzeichnet sein

Welche baulichen Voraussetzungen muss ein Raucherraum erfüllen?

- vollständig umschlossener Raum, von allen Seiten von Wänden bzw. Fenstern umgeben
- dabei muss es sich um abgeschlossene Räume handeln, die feste und dicht schließende Türen aufweisen
- leichte Abtrennungen, wie beispielsweise Vorhänge oder gar Luftschleier, reichen nicht aus
- Durchgänge, Durchgangszimmer, Flurbereiche oder sonstige offene Bereiche sind nicht zulässig
- es muss eine gute Lüftung nach außen vorhanden sein (Fenster etc.)

Gibt es in Sisha-Bars/ Cafes ein Rauchverbot?

Ja,

- es besteht kein Unterschied, ob Tabak konventionell oder in einer anderen Weise geraucht wird

Was ist, wenn sich Gäste nicht an das Rauchverbot im Lokal halten?

- der Wirt ist gesetzlich verpflichtet, das Nichtraucherschutzgesetz umzusetzen
- er hat das Hausrecht und muss die Gäste auffordern, das Rauchen zu unterlassen
- hilft dies nicht, kann er von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot erteilen oder im Einzelfall auf die Verhängung eines Bußgeldes als Folge einer Ordnungswidrigkeit hinwirken

Muss in einer Gaststätte ein Raum für Raucher eingerichtet werden?

Nein,

- allgemein gilt ein Rauchverbot in der gesamten Gaststätte
- die Einrichtung eines deklarierten Raucherraumes ist eine Ausnahme

Werden bei Familienfeiern oder geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten Ausnahmen vom Nichtraucherschutzgesetz zugelassen?

Nein,

- Wände und Mobiliar werden dann wieder mit Krebs erregenden Stoffen belastet und der Schutz vor dem Passivrauchen wird beeinträchtigt

Welche Besonderheiten gelten für Diskotheken?

- in Diskotheken halten sich viele Jugendliche auf, sie sollen besonders vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden. Die Tabakrauchbelastung ist in Diskotheken bei gleichzeitiger körperlicher Aktivität besonders hoch
- das Rauchen ist daher nur in Diskotheken gestattet, zu denen Personen unter 18 Jahren generell keinen Zutritt haben. Es dürfen nur dann Rauchernebenräume geschaffen werden, sofern sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet.
- Voraussetzung ist wiederum eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert wird

C - VEREINE / CLUBS / SPORT

Wie werden Vereinsräume behandelt?

- zwar fallen reine Vereinshäuser im Grundsatz nicht unter das Rauchverbot, allerdings gilt der Nichtraucherchutz in Vereinsgaststätten
- Vereinsgaststätten sind erfasst, wenn sie gewerblich betrieben werden, d.h. Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden
- dies gilt auch im Fall einer anlassbezogenen Gestattung nach dem Gaststätten-gesetz
- in Räumen der Feuerwehr ist das Rauchen gesetzlich nicht verboten, der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass in Feuerwehrgebäuden freiwillig der Nichtraucherchutz dominiert

Ist das Rauchen künftig auch bei Sportveranstaltungen verboten?

- das Rauchverbot gilt für geschlossene Sportstätten
- Rauchen im Freien, z.B. auf Sportplätzen, bleibt also weiterhin erlaubt

Was gilt für Kegelbahnen?

- in Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume, ist das Rauchen verboten
- zudem handelt es sich bei Kegelbahnen oftmals gleichzeitig um einen Gaststättenbetrieb

Wie sind Spielhallen zu behandeln?

- sie fallen unter das Gesetz, wenn dort offen mit der Spielhalle verbunden ein gewerblicher Ausschank von Speisen und Getränken erfolgt
- dabei ist es unerheblich, ob lediglich Kaffee oder alkoholfreie Getränke angeboten werden
- auch ein Automatenausschank führt zur Anwendung des Gaststättengesetzes

D - ALTENPFLEGEHEIME

Darf in Altenpflegeheimen geraucht werden?

- Grundsätzlich unterliegen alle Heime im Sinne des Heimgesetzes dem Nichtraucherchutzgesetz (Paragraph 2 Nr. 4 in Verbindung mit Paragraph 3)
- dieses Rauchverbot gilt für Gebäude, so dass auf Balkonen oder Terrassen geraucht werden darf
- Ferner darf nach Paragraph 4 Absatz 1 Nummer 3 in den Zimmern von Heimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind, geraucht werden.

Gibt es Ausnahmen zum Rauchverbot in Heimen?

- Da es aus verschiedenen Gründen (etwa Brandschutz) häufig vorkommt, dass im Rahmen der privatrechtlichen Verträge zwischen Bewohner/ Bewohnerin und Heim auf das Rauchen im privaten Bereich verzichtet wird, ist eine Ausnahmemöglichkeit nach Paragraph 4 Absatz 5 Nichtraucherschutzgesetz vorgesehen.